



An den Vorstand des Vereins
Kirchenfuge e.V.
Platz des 20. Juli 1944 2
04157 Leipzig

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter Nr. VR 4906

[illegible]

im Verein zur Förderung der Kirchenmusik Kirchenfuge e.V.:

Name Vorname Geburtstag

Straße PLZ Ort

Telefon E-Mail

(Die Angabe von Telefonnummer und E-Mail-Adresse ist freiwillig, erleichtert uns aber die direkte Kommunikation mit Ihnen.)

Mitgliedsbeitrag gemäß nachstehender Tabelle€

(Auch bei Partnerschaften bitte für jedes neue Mitglied jeweils einen Antrag ausfüllen. Den Mitgliedsbeitrag jedoch nur in der ersten Anmeldung eintragen. Bei der zweiten Anmeldung 0,00 € eintragen.)

Mitgliedsbeiträge:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Vollverdienende | jährlich 60,00 € |
| 2. Auszubildende, Studierende, Rentenbeziehende, Arbeitssuchende,
Geringverdienende | jährlich 30,00 € |
| 3. Partnerschaften, (Ehe)Paare, Lebensgemeinschaften | jährlich 90,00 € |
| 4. Juristische Personen | monatlich 300,00 € |

Ort, Datum

Unterschrift

Der Mitglieds- / Fördermitgliedsbeitrag kann jeweils bis zum 30. April als Jahresbeitrag oder monatlich überwiesen werden.

(Konto: DE66 7509 0300 0008 2077 55 BIC: GENODEF1M05 bei der Liga Bank e.G.)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Datenschutzinformation:

Wir weisen darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung Ihre Daten in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Wir behandeln Ihre Daten vertraulich und nutzen Sie nur zum Zweck der Mitgliederverwaltung und um Sie über die Vereinsarbeit zu informieren. Rechtsgrundlage ist die Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

Beitragsordnung des Vereins „Kirchenfuge – Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Leipzig e.V.“

vom 21.05.2024

§1 Allgemeines

1. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
2. Mitglieder, die im Verein aufgenommen werden, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Vollverdienende 60,00 Euro pro Kalenderjahr
2. Der ermäßigte Beitragssatz für Auszubildende, Studierende, Rentbeziehende, Arbeitssuchende und Geringverdienende beträgt 30,00 Euro pro Kalenderjahr
3. Partnerschaften, (Ehe)Paare, Lebensgemeinschaften pro Haushalt 90,00 Euro pro Kalenderjahr
4. juristische Personen monatlich 300,00 €

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann Beitragsermäßigungen genehmigen.
2. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand gewähren.

§4 Regelung

1. Beiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten oder eine Freistellung von der Beitragspflicht gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen.
4. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§5 Zahlung und Fälligkeit

1. Beiträge sind bis zum 30. April oder in 12 Monatsbeiträgen für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
2. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Erinnerung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Erinnerung.
3. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Erinnerung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§6 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, der Auswirkungen auf den zu entrichtenden Jahresbeitrag hat, so ist dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Eine verringerte Beitragshöhe kann erst dem Monat gewährt werden, in dem der veränderte Status dem Vorstand bekannt wird.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§7 Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Leipzig, den 21.05.2024
Der Vorstand